

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Tischtennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachstehend TTVMV) ist als Landesfachverband die Vereinigung der Tischtennis treibenden Vereine / Abteilungen innerhalb des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommer e. V. (LSB).
- (2) Der TTVMV hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock unter der laufenden Nr. 296 eingetragen.
- (3) Der TTVMV hat ein eigenes Symbol.
- (4) Der TTVMV ist Mitglied des
 - Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern -LSB
 - Deutschen Tischtennisbundes -DTTB
 - und dessen Regionalorganisation
 - Norddeutscher Tischtennis- Verband -NTTV

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der TTVMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 21 des Vereinigungsgesetzes.
- (2) Der TTVMV pflegt und fördert den Tischtennissport als eines der Mittel zur körperlichen Betätigung und charakterlichen Entwicklung sowie zur Pflege des Gemeinsinns durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche und kulturelle Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder und Verbandsangehörigen und durch Einwirkung auf ihre sportliche Leistung und Disziplin. Oberstes Ziel des TTVMV ist dabei die Förderung des leistungssportlichern Nachwuchses sowie des Breitensportes des Landes.
- (3) Der TTVMV wirkt selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des TTVMV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TTVMV. Es dürfen keine zweckfremden Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen aus Mitteln des TTVMV gewährt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verbandes sind:
 - a) TTVMV - Mitglied ist jeder Tischtennis spielende Verein und in ihm jede Tischtennis betreibende Abteilung, welche dem LSB als Mitglied angehören. Vereine und Abteilungen, die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, können mit Zustimmung des regional zuständigen Tischtennis-Verbandes aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium auf Grund eines schriftlichen Antrages;

- b) die Kreisfachverbände Tischtennis (KFV) und Stadtfachverbände Tischtennis (SFV) gemäß Strukturierung nach der Kreisgebietsreform, wenn sie sich als eingetragener Verein (e.V.) offiziell registriert lassen haben und Mitglied im TTVMV sind.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Auflösung.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
- (4) Der Ausschluss eines Vereins/Abteilung kann auf Beschluss des Verbandstages erfolgen, wenn
- a) ein schwerer Verstoß gegen die Satzung des TTVMV oder einer in § 1 (4) genannten Organisation vorliegt,
 - b) der Verein trotz eingeschriebener Mahnung seiner Beitragspflicht 6 Monate lang nicht nachkommt,
 - c) die jährliche Bestandserhebung des LSB trotz eingeschriebener Mahnung nicht eingesendet oder mit wesentlich falschen Angaben gemacht wird,
 - d) das Ansehen des TTVMV, des DTTB oder des LSB in der Öffentlichkeit schwer geschädigt wird,
 - e) bei Streitfragen ohne Zustimmung ein ordentliches Gericht angerufen wird.
- Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Verein das Recht der Berufung beim Verbandsgericht des TTVMV innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung zu.
- (5) Im Falle der Auflösung eines Vereins/Abteilung gilt die Mitgliedschaft mit dem Einsenden einer offiziellen Protokollausfertigung, die den Auflösungsbeschluss enthält, als erloschen. Alle durch die Mitgliedschaft zum TTVMV entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

§ 4

Fusion, Übertritt von Mitgliedsvereinen

- (1) Eine Fusion von Mitgliedsvereinen wird vom Präsidium des TTVMV anerkannt, wenn die Genehmigung zur Fusion durch den LSB vorliegt.
- (2) Der geschlossene Übertritt der Tischtennisabteilung eines Vereins zu einem anderen Verein gilt sinngemäß als Fusion, wenn
- a) die schriftliche Erklärung des 1. Vereinsvorsitzenden über die erfolgte Auflösung seiner Tischtennisabteilung vorliegt,
 - b) entstandene Verpflichtungen gegenüber dem TTVMV erfüllt sind und
 - c) mindestens zwei Drittel der Spieler die Spielberechtigung für den neuen Verein erwerben.

§ 5 Verbandsangehörigkeit

- (1) Die Tischtennismitglieder der Mitgliedsvereine/Abteilungen sind Angehörige des TTVMV. Die Verbandsangehörigkeit wird erworben und verloren mit der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverein/Abteilung.
- (2) Das Präsidium des TTVMV kann einen Verbandsangehörigen aus dem TTVMV ausschließen, wenn einer der in § 3, (4) genannten Gründe vorliegt. Der Ausschluss wird durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid steht dem Mitglied das Recht der Berufung beim Verbandsgericht des TTVMV innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Verbandsangehörigen

- (1) Die Mitglieder des TTVMV gemäß § 3 (1a) sind gleichzeitig Mitglieder des DTTB und des LSB.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Verbandsangehörigen richten sich nach den Satzungen des DTTB (09.06.2001) und LSB.
- (3) Die Vereine/Abteilungen wirken an der Arbeit und Präsentation des Verbandes auf allen Ebenen mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des TTVMV in Anspruch zu nehmen sowie auf Betreuung und Wahrung ihrer Interessen.
- (4) Die Vereine/Abteilungen und deren Mitglieder sowie die KFV und SFV verzichten darauf, bei Streitigkeiten über die Auslegung von organisatorischen und sportlichen Vorschriften, die der DTTB oder der TTVMV oder deren Untergliederungen erlassen, ohne Zustimmung des Präsidiums des TTVMV die ordentlichen Gerichte anzurufen. Bei allen anderen Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Verbandes untereinander oder mit dem Verband muss vor jeder Anrufung der ordentlichen Gerichte die nächste gemeinsame übergeordnete Instanz des TTVMV, im Zweifel das Verbandsgericht des TTVMV, um eine Schlichtung angerufen werden.

§ 7 Finanzierung

Die Finanzierung des TTVMV erfolgt durch:

- a) Mittel des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des LSB,
- b) Abgaben der Mitglieder und Angehörigen des TTVMV, die in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt sind,
- c) Zuwendungen anderer öffentlicher und privater Institutionen.

§8 Gliederung des Verbandes

- (1) Der TTVMV gliedert sich in Kreisfachverbände (KFV) und Stadtfachverbände (SFV).
- (2) Kreisfachverbände/ Stadtfachverbände
 - a) KFV/ SFV sind der Zusammenschluss aller Mitglieder des TTVMV, die ihren Sitz in einem der Kreise oder in einer kreisfreien Stadt haben.
 - b) Mit Zustimmung der beteiligten KFV/ SFV und des Präsidiums kann die Mitgliedschaft abweichend von den politischen Grenzen festgelegt werden. Über daraus resultierende Streitigkeiten der Beteiligten entscheidet der Vorstand endgültig.
 - c) Schließt sich ein Verein/Abteilung, der/die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern hat, dem TTVMV an, so bestimmt das Präsidium, welchem KFV/ SFV er angehört.
 - d) Den KFV/ SFV obliegt es, die Aufgaben des TTVMV im Kreis- resp. Stadtgebiet zu erfüllen, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Durchführung des Punkt- und Pokalspielverkehrs sowie die Durchführung der Einzelmeisterschaften und der Ranglistenspiele auf Kreis- resp. Stadtebene.
 - e) Die KFV/ SFV können sich eine Satzung geben, die dann der Zustimmung des Präsidiums des TTVMV bedarf. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

§ 9 Die Organe des TTVMV

Die Organe des TTVMV sind

- a) der Verbandstag,
- b) der Beirat,
- c) der erweiterte beratende Vorstand - Vorstand,
- d) das Präsidium
- e) die Kassenprüfer,
- f) das Verbandsgericht.

§ 10 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des TTVMV.
- (2)
 - a) Auf dem Verbandstag hat jeder Verein/ Abteilung
 - 1. eine Grundstimme
 - 2. für je angefangene drei Mannschaften eine weitere Stimme.
 - b) jedes Vorstandsmitglied eine Stimme
 - c) jedes Ehrenmitglied eine Stimme
 - d) jeder KFV/ SFV, der Mitglied im TTVMV ist, eine Stimme.

Als Mannschaften zählen alle Damen-, Herren-, und Nachwuchsmannschaften außer Pokalmannschaften, die in den dem Verbandstag vorausgegangenen Abschlusstabellen gewertet sind. Die Klassenzugehörigkeit ist dafür unerheblich.

Zur Stimmhaltung und –übertragung gilt:

- Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich möglich;
- auf einen Vereinsvertreter können alle auf seinen Verein entfallenen Stimmen übertragen werden,
- Auf einen Vertreter eines anderen Vereins können von diesem nur maximal fünf Stimmen übertragen werden. Dieses muss durch eine schriftliche Vollmacht seitens des zu vertretenden Vereins nachgewiesen werden. Sie ist vor der Abstimmung der Tagungsleitung vorzulegen.
- Die Stimmen der Vorstandsmitglieder, der Ehrenmitglieder sowie der KfV/ SFV sind nicht übertragbar.

(3) Der Verbandstag ist insbesondere zuständig für

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums, ausgenommen Landestrainer, Geschäftsführer und Aktivensprecher,
- b) Die Wahl der Warte, Obleute und Beauftragte.
Die Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts sowie zweier Kassenprüfer, die jeweils nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
- c) die Änderung der Satzung,
- d) Änderung der Beitragssätze,
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- f) den Beschluss über die Auflösung des TTVMV,
- g) die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen,
- h) die Abdeckung von unvorhergesehenen Ausgaben.

.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Änderungen der Satzung sowie der Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre (jeweils in Jahren mit geraden Zahlen) im II. Quartal statt. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereine/Abteilungen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung.

(6) Der Verbandstag wird vom Präsidium mittels einfachem Brief an die Vereine/Abteilungen bzw. Mitglieder oder durch Veröffentlichung im „dts“ einberufen.. Die Einladung mit Termin und Ort beinhaltet auch die vorläufige Tagesordnung.

(7) Es gelten folgende Fristen (jeweils Termin Verbandstag ./.. Frist):

- | | |
|--|-----------------|
| - Einladung mit vorläufiger Tagesordnung | = ./.. 6 Wochen |
| - Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge für Satzungsänderung | = ./.. 4 Wochen |
| - Übergabe der Verbandsdokumente an die Mitglieder | = ./.. 2 Wochen |

- (8) Über die endgültig in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge beschließt der Verbandstag. Dringlichkeitsanträge können beschlossen werden, wenn die Dringlichkeit durch den Verbandstag bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden. Die Abstimmung über die Dringlichkeit bestimmt sich nach der Versammlungsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
Im übrigen gilt für den Ablauf eine besondere Versammlungsordnung.
- (9) Der Verbandstag ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- (10) Über jeden Verbandstag ist ein Protokoll zu führen.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat ist ein Organ des TTVMV, das eine koordinierende, leitungsorientierende Funktion innehat.
Wirksam wird der Beirat mit der Beiratstagung, die im Zwischenjahr zum Verbandstag (Jahre mit ungeraden Jahreszahlen/2. Quartal durchgeführt wird).
- (2) Mitglieder des Beirats sind
 - a) Vorstandsmitglieder,
 - b) Ehrenmitglieder,
 - c) Vorsitzende der KFV/ SFV (bzw. deren beauftragte Vertreter).

Jede anwesende Person hat eine Stimme.
Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Beitrags- und Gebührenordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Der Beirat ist insbesondere beschlussfähig zu
 - a) Änderung der Beitragssätze,
 - b) Bestätigung der Haushaltsrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltsansatzes für das laufende Geschäftsjahr.
 - c) Änderungen/Ergänzungen der Ordnungen des TTVMV gemäß TTVMV – Handbuch,
 - d) Anträgen an den Verbandstag des TTVMV, Jahresversammlung/ Beiratstagungen des NTTV, Bundeshaupt- bzw. – jahresversammlungen des DTTB, Landessporttag des LSB.
- (4) Die Absätze (6) – (10) des § 10 sind analog bzw. sinngemäß anzuwenden.

§ 12
Der erweiterte beratende Vorstand
(Vorstand)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten des TTVMV,
 - dem Ersten bis Dritten Vizepräsidenten des TTVMV,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Öffentlichkeitswart.
- Alle Vorstandsmitglieder müssen einem Mitgliedsverein des TTVMV als dessen Vereinsmitglied angehören.
- Als ständige Gäste ohne Stimmrecht werden geladen:
- der Geschäftsführer (falls bestellt),
 - der Landestrainer (falls bestellt),
 - ein Protokollführer (falls kein Geschäftsführer bestellt oder gesondert vom Präsidenten für notwendig erachtet).
- (2) Unabhängig vom Vorstand arbeiten der Vorsitzende des Verbandsgerichts und die Kassenprüfer.
- (3) Zu bestimmten anstehenden Schwerpunkten werden bei Bedarf der Vorsitzende des Verbandsgerichts, die Kassenprüfer und/oder die Warte, Obleute bzw. Beauftragte der Unterausschüsse zu den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion, ohne Stimmrecht, eingeladen.
- (4) Die Mitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers, des Landestrainers und des Aktivensprechers, werden auf dem Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bestätigt den Aktivensprecher, der von den Aktiven im TTVMV gewählt wird.
Der Vorstand bestätigt außerdem die Verantwortlichen für Umwelt, für Internet, für Zusammenarbeit Sportschule, die Mitglieder der Finanzkommission, des Sportausschusses und des Jugendausschusses.
- (6) Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung. Er ist zuständig für die:
- a) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und der Jahresrechnung,
 - b) Bestätigung des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Schatzmeisters,
 - d) Festlegen von Beiträgen und Gebühren, soweit vom Verbandstag oder Beirat Jahres weise dazu beauftragt und bevollmächtigt.
 - e) Festsetzung und Änderungen der Bestimmungen zur Wettspiel- und Rechtsordnung,
 - f) Bestätigung kommissarischer Vertreter für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands (die Amtszeit solcher kommissarischer Mitglieder dauert bis zum nächsten Verbandstag),
 - g) Verleihung von Auszeichnungen, Ehrennadeln und Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Erlass von Ordnungen und Richtlinien, soweit solche nicht dem Verbandstag oder dem Beirat vorbehalten sind.
- (7) Die Vorstandsmitglieder, deren Aufgabenbereiche sich aus der Geschäftsordnung des Vorstands ergeben, haben dem ordentlichen Verbandstag Bericht zu erstatten.
- (8) Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bestellen und geeignete Kräfte heranziehen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Auf dem Verbandstag werden zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Im Rechnungsjahr muss mindestens eine Kassenprüfung zum Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

§ 14 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium ist das ständig arbeitende Gremium des TTVMV zur operativen, internen Leitung des Verbandes und Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstands. Das Präsidium übt innerhalb des TTVMV die ihm sonst nach dieser Satzung und/oder anderen Regularien des TTVMV zugewiesenen Aufgaben und internen Entscheidungsbefugnisse aus.
- (2) Dem Präsidium des TTVMV gehören an
 - der Präsident,
 - der 1. Vizepräsident,
 - der Schatzmeister und
 - der Geschäftsführer (falls ein solcher bestellt ist),
 - der Landestrainer (falls ein solcher bestellt ist).
- (3) Die weiteren Vizepräsidenten sind nach Erfordernis und Einladung des Präsidenten und/oder des 1. Vizepräsidenten mit einer Frist von 14 Kalendertagen verpflichtet, an der Präsidiumstagung gemäß Einladung teilzunehmen. Als Einladung genügen einfacher Brief, Telefax, E – Mail bzw. nachweisbares Telefonat.
- (4) Geschäftsführer und Landestrainer werden nicht gewählt, sondern durch den Vorstand bestellt.
- (5) Der Aufgabenbereich des Präsidiums und seiner Mitglieder ergibt sich aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung. Die Mitglieder arbeiten selbständig und sind dem Präsidenten verantwortlich. Sie haben dem Vorstand und dem ordentlichen Verbandstag Bericht zu erstatten.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der nach dem vom Präsidium auf seiner ersten Tagung nach der Wahl aufzustellenden Tagungsplan ohne gesonderte Einladung geladenen Präsidiumsmitglieder bzw. der ordnungsgemäß geladenen weiteren Vizepräsidenten anwesend sind.

§ 15 Vertretung des TTVMV nach § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der Schatzmeister.

Jeder ist nach außen gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt.

Bei Rechtsgeschäften über den Betrag von 2.500,00 EURO hinaus ist ein Beschluss des Präsidiums erforderlich.

§ 16 Das Verbandsgericht

- (1) Das Verbandsgericht ist und arbeitet unabhängig vom Vorstand des TTVMV. Grundlage seiner Arbeit sind die Satzung und die Rechtsordnung des TTVMV:
- (2) Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie drei Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und die Beisitzer werden alle zwei Jahre auf dem Verbandstag gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand des TTVMV ist berechtigt, zwischen den Verbandstagen sowohl Beisitzer wie auch Ersatzmitglieder auf Antrag des Vorsitzenden des Verbandsgerichts für die Mitarbeit im Verbandsgericht zu bestätigen.
- (3) Mitglieder des Verbandsgerichts, die an einer zu treffenden Entscheidung direkt oder indirekt beteiligt sind, werden durch die entsprechenden Ersatzmitglieder ersetzt.
- (4) Das Verbandsgericht kann zur Vorbereitung der Entscheidung Berater hinzuziehen, die nicht direkt oder indirekt an der zu treffenden Entscheidung beteiligt sein dürfen.

§ 17 Ehrenpräsident/Ehrenmitglieder

Die Ernennung des Ehrenpräsidenten und von Ehrenmitgliedern wird durch die Richtlinien über Ehrungen geregelt.

Der Ehrenpräsident berät den Vorstand und hat auf Wunsch Zutritts- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, auf Vorstandssitzungen.

Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben auf dem Verbandstag und auf den Beiratstagungen Stimmrecht.

§ 18 Ständige Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse des TTVMV sind:
- a) Dem Präsidenten sind direkt unterstellt und er führt und leitet
 - den Sponsoren- und Marketingverantwortlichen (eine Person) und
 - den Rechtsobmann und Vorsitzenden des Sportgerichts (einschließlich Beisitzer), auf gesonderte Anforderung allgemeine fachliche Anleitung durch das Verbandsgericht.
 - den Vorsitzenden der Kommission Ehrungen/Auszeichnungen
 - b) Der 1. Vizepräsident (in Person zugleich Breitensportwart) führt und leitet den Ausschuss allgemeine Sportarbeit mit
 - Breitensportausschuss,
 - Seniorenwart (-ausschuss),
 - Schulsportbeauftragtem und dem
 - Wart für Umwelt.
 - c) Der 2. Vizepräsident (in Person zugleich Sportwart) führt und leitet den Sportausschuss mit:
 - Leistungssportwart,
 - Schiedsrichterobmann (-ausschuss),
 - Damenwart/in,
 - Landestrainer und
 - Aktivensprecher.
 - d) Der 3. Vizepräsident (in Person zugleich Jugendwart) führt und leitet den Jugendausschuss mit:
 - Trainerrat (Landestrainer und Honorartrainer)
 - Lehrwart (-ausschuss)
 - Verantwortlichen für die Sportschule Neubrandenburg,
 - Stützpunktleiter und
 - Zeugwart.
 - e) Der Öffentlichkeitswart führt und leitet den Öffentlichkeitsausschuss mit:
 - persönlich als Pressesprecher,
 - Pressewart (-ausschuss),
 - Internetverantwortlichem und
 - Jahrbuchverantwortlichem.
 - f) Der Schatzmeister führt und leitet den Finanzausschuss.
- (2) Zusammensetzung und Aufgabenbereiche ergeben sich aus der Geschäftsordnung der einzelnen Ausschüsse. Die Geschäftsordnungen sind vom Vorstand zu bestätigen.

§ 19 Geschäftsführer

Über den Einsatz eines Geschäftsführers und weitere Mitarbeiter des TTVMV entscheidet im Innenverhältnis der Vorstand.

Die Aufgabe des Geschäftsführers, der Mitarbeiter und der Geschäftsstelle werden von einer vom Vorstand zu bestätigenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 20 Rechtsordnung

Die Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, gegen andere Vorschriften und gegen die sportliche Ordnung, verbandsschädigendes Verhalten von Vereinen und deren Mitglieder sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Gültigkeit sportlicher Ergebnisse werden in einer besonderen Rechtsordnung geregelt.

§ 21 Satzungen/Ordnungen des DTTB und/oder des LSB

- (1) Falls die zum Zeitpunkt des Beschlusses dieser Satzung des TTVMV geltenden Satzungen des DTTB und/oder des LSB ergänzt und/oder geändert werden, bedarf es einer Ergänzung und/oder Änderung dieser Satzung des TTVMV nur dann, wenn diese Satzung des TTVMV inhaltlich in Widerspruch zu den Neuregelungen der Satzungen des DTTB und/oder des LSB gerät.
- (2) Die Wettspiel-, Schiedsrichter- und die Jugendordnung des DTTB sowie die internationalen Spielregeln sind für den TTVMV in ihrer jeweiligen gültigen Fassung in Verbindung mit den ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung und Jugendordnung des TTVMV verbindlich.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes oder der Wegfall des bisherigen Zwecks im Sinne des § 2 dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des Verbandstages. Der Antrag auf Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks muss bei der Einberufung angekündigt sein.

Der Beschluss bedarf einer Neunzehntelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das Vermögen fällt bei seiner Auflösung dem DTTB zu. Dieser soll das Vermögen zur Förderung des Tischtennissports verwenden.

§ 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Satzung ist die beim Verbandstag am 15.06.2002 festgelegte ganzheitliche Neufassung. Sie tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.